

oder wenigstens vollendete er zu Paris, wo er Baccalarins war. Um Grad und Titel eines Magisters hat er sich, wie es heißt, aus Demuth nicht beworben. Nach seiner eigenen Aussage hörte er noch Vorträge des hl. Bonaventura, welche dieser als Generalminister bei seiner häufigen Anwesenheit in Paris und noch kurz vor seinem Tode zu halten pflegte. Da Olivi auch in Schriften für die strenge Observanz der Regel und gegen manche unläugbare Mißbräuche sehr entschieden und nicht immer maßvoll auftrat, galt er bald als der Führer der Reformpartei, und so ist erklärlich, daß sich hauptsächlich gegen ihn die Angriffe erbitterter Gegner richteten. Am meisten Anstoß erregte bei diesen seine Lehre vom *usus pauper*. Er behauptete nämlich, daß, wenigstens bei den Minderbrüdern, in dem Gelübde der Armut nicht bloß der Verzicht auf Eigenthum und unabhängigen Gebrauch aller Dinge, sondern auch im Speciellen und Allgemeinen die Verpflichtung zu einer den Charakter der Armut an sich tragenden Beschränkung der Lebensbedürfnisse eingeschlossen sei. Da Olivi auch in seinen theologischen Schriften sich einige unläugbare Blößen gegeben hatte, so wurde er von seinen Gegnern heftig angegriffen und bei verschiedenen Generalcapiteln des Ordens als Häretiker angeklagt. Man darf behaupten, daß seine theoretischen Mißgriffe ebenso wie die mancher anderen Schriftsteller wohl wenig Staub würden aufgewirbelt haben, wenn nicht sein Reformeifer ihm bittere Feindschaft und übermäßig scharfe Kritiken verursacht hätte. Schon auf dem Generalcapitel zu Straßburg (1282) wurde seine Lehre bemängelt und seine *Quaestiones* (*Quodlibeta*) von dem Generalminister der Prüfung von sieben Lehrern des Ordens zu Paris übergeben. Diese legten 1283 dem Angeklagten ein mit ihrer Unterschrift und sieben Siegeln unterfertigtes Schriftstück (*rotulus*) vor, in welchem 34 Sätze meist unwichtiger Art oder philosophischer Natur aus seinen Schriften ausgezogen und mehr oder weniger scharf censurirt waren. Außerdem wurden in einem andern Schriftstück jenen beanstandeten Sätzen 22 Thesen, welche von den Censoren verfaßt waren, entgegengesetzt. Olivi war um Erklärung und nähere Auskunft gar nicht gefragt worden, wurde aber aufgefordert, beide Urtheile unbedingt anzunehmen; auch wurde die Lectüre der Schriften des Angeklagten im Orden verboten. Dieser konnte erst 1285, da ihm seine eigenen Schriften nicht belassen waren, von Rimes aus seine Vertheidigungsschrift einsenden, von welcher Bruchstücke früher schon bei d'Argentré, *Collectio judiciorum de novis erroribus* I, Lut. Par. 1745, 226—234) veröffentlicht waren, die aber jetzt vollständig bekannt ist. Nicht mit Unrecht beklagt sich Olivi in der Einleitung über die ungewöhnliche Härte, mit der man gegen ihn verfahren sei; namentlich darüber, daß er die Censuren und die Lehren jener Doctoren unbedingt annehmen sollte, so daß er denselben tamquam catholicas fidei aut velut Scripturæ sacrae

eloquiis aut tamquam determinationi Romani Pontificis aut Concilii Generalis omnino debeat subdi. Erneuerte Anklagen bei mehreren Generalministern und Vertheidigungen dauerten noch mehrere Jahre, ohne daß es zu einer endgültigen Entscheidung kam. Endlich gelang es Olivi, auf dem Generalcapitel zu Montpellier (1287) sich insoweit zu rechtfertigen, daß der damalige General und spätere Cardinal Matthäus von Aquasparta, selbst ein hervorragender Gelehrter, ihn zum Rector in dem Kloster Santa Croce zu Florenz bestimmte. Einige Jahre später wurde er von dessen Nachfolger Raymund Gaufredi mit demselben Amte im Generallstudium zu Montpellier betraut. Auch auf dem Generalcapitel zu Paris (1292) befriedigte seine Vertheidigung. Das schöne, durchaus katholische Glaubensbekenntniß, welches er auf seinem Todesbette (14. März 1298) ablegte, findet sich bei Wadding (*Annal. Min. ad a. 1297, n. 84*). — Die schärfsten Angriffe auf seine Lehre, seine Person und seine Anhänger erfolgten aber erst nach seinem Tode. Je mehr der Streit um die Armut (s. d. Art.) brennend wurde, desto heftiger wurden Olivi und seine Partei, besonders in Südfrankreich, angegriffen. Wer ihn vertheidigte oder seine Schriften nicht auslieferte, wurde als Häretiker betrachtet und auf das Härteste behandelt. Als nun die sog. Spiritualen bei Clemens V. die Communität des Ordens oder einen Theil derselben wegen vieler Mißbräuche nicht ohne Grund anklagten und eine Trennung von derselben zu erwirken suchten, steigerte sich der Gegensatz bis zu leidenschaftlicher Erbitterung. Die Schriften Olivi's wurden das Hauptarsenal der Spiritualen sowohl zur Vertheidigung als zum Angriff. Er selbst wurde als Heiliger verehrt; Viele wallfahrten zu seinem Grabe. Daß der Gedächtnistag seines Todes am 14. März 1313 mit einer Art kirchlicher Feier, wenn auch nicht als Fest eines canonisirten Heiligen, war begangen worden, wurde auch ein Punkt der Anklage gegen seine Anhänger. Die Vertreter der Communität des Ordens antworteten auf die gegen sie erhobene Anklage der Regelübertretung mit der Beschuldigung der Häresie. Clemens V. nahm Anfangs eine den Spiritualen günstige Stellung ein, entband die Vertreter derselben einstweilen von dem Gehorsam gegen ihre Ordensobern und gab ihnen 1311 volle Freiheit, ihre Anklagen vorzubringen. Die Acten des nun folgenden Prozesses sind größtentheils noch erhalten und von P. Ehrle (*Archiv II, 865 ff. und III, 1 ff.*) veröffentlicht. Die Spiritualen hatten in Fra Ubertino da Casale einen tüchtigen Vertheidiger; beachtenswerth ist, was derselbe zur Vertheidigung Olivi's vorbringt (s. besonders *Archiv II, 374 ff.*). In einigen Stücken rechtfertigt, in andern entschuldigt er ihn, fügt aber (*Archiv III, 88*) hinzu: Non tamen in omnibus ejus opinionem sequor; und anderswo (a. a. O. 190) sagt er: Esto quod aliqua corrigenda vel dubia contineantur in ea (doctrina), dicimus quod semper placuit et placet, quod per Sum-